

RICHTLINIEN ZU WERBEANLAGEN UND AUSSEN GASTRONOMIE



stadtumbau **hörde** zentrum



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



1. Richtlinien zu Werbeanlagen

Um die Qualität des Gesamterscheinungsbildes des Stadtbezirkszentrums zu stärken, sollen Anforderungen an das Erscheinungsbild von Werbeanlagen gestellt werden. Werbeanlagen sollen mengen- und größtmäßig beschränkt werden. Die Richtlinien zu den Werbeanlagen sind als Sanierungsziele zu beachten.

Definition der Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten und mobilen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Bauordnung (BauO) NRW). Darunter fallen auch z. B. Werbestopper und Straßenmöblierungen (z. B. mobile Fahrradständer, mobile Bänke).

Begriffliche Erläuterungen

Nachfolgende Begriffe aus der Werbetechnik und Architektur werden verwandt:

Ausleger:

Alle winklig bzw. senkrecht zur Fassade angebrachten Werbeanlagen.

Brüstung:

Waagerechte Bauelemente zwischen dem Fußboden eines Geschosses und den Fenstern.

Flachwerbung:

Alle parallel zum Gebäude angebrachten Anlagen der Außenwerbung.

Erker:

Ein geschlossener, überdachter, über ein oder mehrere Geschosse reichender Vorbau an der Fassade eines Hauses.

Lichtkasten / Kasten transparent:

Kubus, oft aus transluzentem Material. Träger einer Werbeaufschrift oder einzelner Buchstaben.

Balkone:

Plattform an einem Gebäude, die über dem Geländeneiveau liegt und aus dem Baukörper hinausragt. Ein Balkon wird von einer Brüstung oder einem Geländer eingefasst.

Gliederungselemente:

Senkrechte, waagerechte oder bogenförmige vorspringende oder zurückspringende Bauteile wie z. B. Säulen, Sockel, Gesimse sowie Rahmen oder Skelette.

Fensterbrüstungslinie:

Unterkante Fenster.

Gesims:

Grundform der Gesimse sind vorspringende waagerechte Platten oder Stege mit rechtwinkligem oder profiliertem Querschnitt.

Lichtwerbung:

Im technischen Sinne ein Sammelbegriff für Werbung mit Licht.

Art und Anzahl der Werbeanlagen

An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte (z. B. Freiberufler) höchstens eine Flachwerbung und eine Auslegerwerbung zulässig. Bei Gewerbebetrieben, die an mehreren Straßenseiten liegen (z. B. Eckgrundstücke) können pro Seite des Gebäudes / Gewerbebetriebes eine Flachwerbung und ein Ausleger angebracht werden.

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist auf die Fassadengestaltung des Gebäudes und andere Werbeanlagen Rücksicht zu nehmen. Allgemein gilt:

Werbeanlagen

- dürfen eine angemessene Größe im Verhältnis zur Schaufensterfront nicht überschreiten.
- dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- dürfen nicht Gliederungselemente der Fassaden verdecken, überdecken oder überschreiten.
- müssen im Hinblick auf Art, Größe, Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden.
Dies gilt insbesondere für bereits existierende Werbeanlagen zu solchen, die noch errichtet werden.
- müssen nachteilige Einwirkungen auf Gebäude und ihre Nachbargebäude vermeiden.
Eine nachteilige Einwirkung liegt insbesondere vor bei Werbeanlagen in störender Häufung (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

Beschränkungen von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig

- als Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besonders genehmigte Veranstaltungen für den Zeitraum der Veranstaltung genehmigungsfrei sind.
- an Erkern, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gliederungselementen von Fassaden.
- mit einzelnen senkrecht untereinander oder nebeneinander gesetzten Lichtkästen (Kastentransparenten).
- oberhalb der Fensterbrüstungslinie (Unterkante Fenster) des 2. Obergeschosses.
- an Einfriedungen, in Vorgärten, an Bäumen, an Straßenlaternen, an Bänken und an Pollern.
- auf oder an Dächern, an Türen, Toren und Fensterläden.
- wenn Schaufenster im Erdgeschoss und sonstige Fenster in den Obergeschossen großflächig zugeklebt, zugestrichen oder zudeckend werden. Eine Großflächigkeit liegt dann vor, wenn mehr als 1/10 der Glasfläche verdeckt ist. Das gilt nicht für kurzfristige genehmigte Sonderveranstaltungen.
- wenn sie ohne Abstand direkt auf, an oder unter einem Vordach angebracht sind.

Anforderungen an Flachwerbeanlagen

Flachwerbeanlagen dürfen

- im Erdgeschoss nur über der Schaufensterlinie, im Obergeschoss nur unterhalb der Fensterbrüstungslinie des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- nicht höher als 0,60 m und nicht länger als 6,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor der Fassade heraustreten. Der Abstand der Werbeanlage von den Hausenden soll im Regelfall mindestens 1,0 m betragen.
- auf Vordächern nur in Form von Einzelbuchstaben bzw. Firmenlogos verwendet werden.

Anforderungen an Ausleger

Ausleger

- dürfen sich nicht gegenseitig verdecken oder überschneiden.
- dürfen nur in den Obergeschossen und nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- sind im Erdgeschoss unzulässig, wenn die gesetzlich bestimmte Durchgangshöhe (2,50 m) nicht eingehalten wird.
- sind als rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen zulässig.
Sie sind in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern unzulässig.
- sind unzulässig an auskragenden, vertikal oder schräg ausgestellten Schaufenstern im 1. und 2. Obergeschoss.
- dürfen an Eckgebäuden im Regelfall einen Mindestabstand von 1,0 m von der Gebäudeecke haben.
- dürfen nicht mehr als 0,80 m in den Straßenraum auskragen und aus gestalterischen Gründen einen Mindestabstand von 0,20 m bis höchstens 0,40 m von der Fassade einhalten.

Ausführung der Werbeanlagen

Es dürfen nur Einzelbuchstaben (Druckbuchstaben), Schreibschriften und / oder Firmenlogos verwendet werden. Unzulässig sind Bilder, Abbildungen und Preisdarstellungen.

Lichtwerbung

Allgemein gilt:

- Sichtbar verlegte Stromzuführungen von Beleuchtungsanlagen sind unzulässig.
- Eine unmittelbare Sicht auf das Leuchtmittel (Lichtquelle) ist unzulässig.
- Die Beleuchtung der Werbung darf nicht über die Traufkante des Gebäudes hinausragen (z. B. Himmelstrahler).
- An Fassaden befestigte Schriften, Buchstaben und Logos mit Hintergrundbeleuchtung sind in fast jeder Lichtfarbe zulässig. Unzulässig sind grelle Farben (RAL 1026 Leuchtgelb,

RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot) und Signalfarben (RAL 3001 Signalrot, RAL 6024 Verkehrsgrün, RAL 2009 Verkehrsorange, RAL 1003 Signalgelb).

- Selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen sind in fast jeder Farbe zulässig. Unzulässig sind grelle Farben (RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot) und Signalfarben (RAL 3001 Signalrot, RAL 6024 Verkehrsgrün, RAL 2009 Verkehrsorange, RAL 1003 Signalgelb).

Unzulässig

- sind Anstrahlungen und beleuchtete Werbeanlagen, die Licht von unten nach oben oder in der Horizontalen abstrahlen.
- ist die Beleuchtung von Dachflächen.
- sind Werbemaßnahmen aus oder mit dynamischem Licht, d. h. Lichtwerbung aus Lauflichtern oder mit Wechsel- und Blinklichtschaltungen ausgestattete Anlagen.
- sind Licht-, Bild- und Filmprojektionsanlagen sowie Medienfassaden.
- sind Projektionen von Lichtwerbung auf Fußböden.
- ist eine von der Werbung ausgehende Blendung von Anwohnerinnen, Anwohnern, Passanten und Passantinnen.

Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag ist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zu stellen. Bereits genehmigte Werbeanlagen haben Bestandsschutz.

2. Gestaltungsrichtlinien für die Außengastronomie

Viele Städte haben auf der Grundlage von Gestaltungssatzungen oder Orientierungshilfen in Form von Broschüren Vorbilder geschaffen.

Zielsetzung für das Stadtbezirkszentrum Hörde:

- Anknüpfen an positive Beispiele
- Akzeptanz aller beteiligten Akteure als sinnvolles und Erfolg versprechendes Instrument zur Weiterentwicklung des Stadtbezirkszentrums
- Qualitätvolle Stärkung des Gesamterscheinungsbildes des Stadtbezirkszentrums Hörde

Zur Integration einer außengastronomischen Fläche in sein Umfeld sind diverse Kriterien zu beachten.

Als Ziel der Außengastronomie ist die Darstellung eines individuellen Konzeptes bzw. einer „Bewirtungsphilosophie“ zum Ausdruck zu bringen. Dieses äußert sich im Wesentlichen in Form und Farbe des außengastronomischen Mobiliars.

Die Gestaltung der Außengastronomie ist insofern ein Spiegelbild des Gesamtkonzeptes. So wie die innere und äußere Darstellung der Restauration thematisch und formal miteinander korrespondieren, so ist auch die Außengastronomie angemessen in das unmittelbare städtebauliche Umfeld einzupassen.

Um die Qualität des Gesamterscheinungsbildes des Stadtbezirkszentrums zu stärken, sind die Gestaltungsrichtlinien für die Außengastronomie als Sanierungsziele zu beachten. Da in den nachfolgenden Fällen eine Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung erforderlich ist (die Gestaltungsrichtlinien für die Außengastronomie sind im Rahmen der Sanierungssatzung kein Genehmigungsbestandteil), sind diese als Sanierungsziele festgelegt worden, um dem Tiefbauamt, als genehmigende Stelle, die Möglichkeit zu geben, die Gestaltungsrichtlinien anzuwenden.

Die außengastronomisch genutzte Fläche

Die Breite der in Anspruch genommenen Fläche für die Außengastronomie darf nicht größer sein als die Breite, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt.

Dabei ist darauf zu achten, dass die tangierten Gehwege und Gehwegachsen nicht zugestellt werden.

Möblierung

Die Ausführungen der Tische und Stühle eines Gastronomiebetriebes sind in Material, Größe und Form einheitlich zu gestalten. Farblich abgestimmte Varianten sind dabei möglich.

Sitzmöbel

Bei der Materialwahl sind vorrangig Stahl, Aluminium in Kombination mit Holz, Rattan oder auch Kunststoff zu verwenden.

Sitzmöbel mit "Billigoptik" (z. B stapelbarer Plastikstuhl) und Bierbänke ohne Arm- und Rückenlehne sind unzulässig.

Tische und Tischplatten

Tische und Tischplatten sind in Farbe und Material der Bestuhlung anzupassen.

Die Tische dürfen im Regelfall nicht über ein Maß von 0,80 m im Durchmesser und/oder 0,80m x 1,20 m hinausgehen.

Lagerung und Sicherung der Möblierung

Zugehängte oder auch nur gestapelte Stuhlberge sind in aller Regel wenig einladend und stören das Umfeld. Sie dürfen deshalb nicht im öffentlichen Raum gelagert werden.

Sonnenschirme, Markisen

Pro Gastronomiebetrieb ist nur eine Art von Sonnenschirm / Markise zulässig.

Dabei ist nur textiles Material zu verwenden.

Sonnenschirme

Die Form der Sonnenschirme muss für jede Gastronomie einheitlich sein. Durchmesser oder Kantenlänge dürfen 5 m nicht übersteigen.

Werbeschriftzüge auf der Schirmfläche sind unzulässig. Schriftzüge im Randbereich des Sonnenschirms, ggf. auf dem Volant, sind zulässig.

Markisen

Die Auskragung von Markisen von der Hausfassade in den öffentlichen Straßenraum darf nicht über 2,50 m hinausgehen.

Werbeschriftzüge auf Markisen sind unzulässig.

Begrünungselemente

Begrünungen sind wichtige Elemente zur Auflockerung, Belebung und Strukturierung des öffentlichen Raumes. Doch nicht jede Pflanze in jedem Pflanzkübel garantiert eine Verbesserung des Straßenbildes. Überdimensioniert, in einem ungepflegten Zustand und als Abgrenzung eingesetzt können sie der Transparenz und der Verschönerung des öffentlichen Straßenraumes entgegenwirken.

Begrünungselemente dürfen eine außengastronomische Fläche lediglich markieren und nicht zur Öffentlichkeit abgrenzen oder die Fläche gar „privatisieren“. Die Markierung kann mit Hilfe von Blumenkübeln aus mineralischen Stoffen, Terrakotta oder hochwertigen Imitaten in Terrakotta-Optik, Holz oder auch aus Metall geschehen. Die Kübelform muss für jede Gastronomie einheitlich sein. Bei dem Grün sind Nadelholzgewächse („Friedhofspflanzen“) und Giftpflanzen wie z. B. Stechapfel oder Wolfsmilchgewächse unzulässig.

Wenn Pflanzkübel aufgestellt werden, sind diese dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ver trocknete Pflanzen oder ein allgemeiner ungepflegter Zustand beeinträchtigt das Ortsbild und das Image der Gastronomen.

Nicht zulässige Elemente in der Außengastronomie

- **Sitzmöbel mit "Billigoptik"** (z. B. stapelbare Plastikstühle)
- **Jede Form von Bierzeltgarnituren**
- **Loungemöbel** - Loungemöbel gehört zum klassischen Mobiliar der Innengastronomie bzw. der Foyers von Hotels und vermitteln eine private Atmosphäre. Dieses kollidiert mit dem Anliegen, Außengastronomie als Teil des öffentlichen transparenten Raumes zu inszenieren.
- **Einfassungen / Einfriedungen und Windschutz**

In vielen Fällen sind es die Einfassungen bzw. Einfriedungen der Außengastronomie, die zusammen mit anderen „Privatisierungselementen“ zum Verlust von Transparenz im öffentlichen Straßenraum führen.

Darüber hinaus werden diese Einfassungen / Einfriedungen oft als Werbeträger für ihre Produkte genutzt. In diesen Fällen wirkt die Beliebig- und Vielgestaltigkeit desorientierend und störend für den öffentlichen Raum. Einfassungen / Einfriedungen, auch als Windschutz, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Aus Verkehrssicherheitsgründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden. Die Einfassungen / Einfriedungen dürfen dann keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen aufweisen und keine Werbung tragen. Geeignet sind Blumenkästen, die inklusive Bepflanzung nicht über eine Höhe von 1 m hinausgehen.

- **Mobile Werbeanlagen** (wie z. B. Werbestopper, Warenauslagen, Menükartenständen, Beachflags und mobile Fahrradstände mit Werbung)

Gerade diese Elemente sind inzwischen maßgeblich an der Störung des Stadtbildes beteiligt, weil über sie ein marktschreierischer Wettbewerb mit den benannten negativen Aus-

wirkungen inszeniert wird. Mobile Werbeanlagen verstellen oft zusätzlich Gehwegachsen und behindern zunehmend den fußläufigen Verkehr.

Mobile Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,0 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens 0,60 m vom Gebäude in den Gehweg / in die Fußgängerzone hineinragen. Ansonsten ist das Aufstellen nicht zulässig. Die Anzahl ist pro Gebäudeeingang auf eine mobile Werbeanlage begrenzt.

- Zusätzliche Bodenbeläge, Podeste etc.

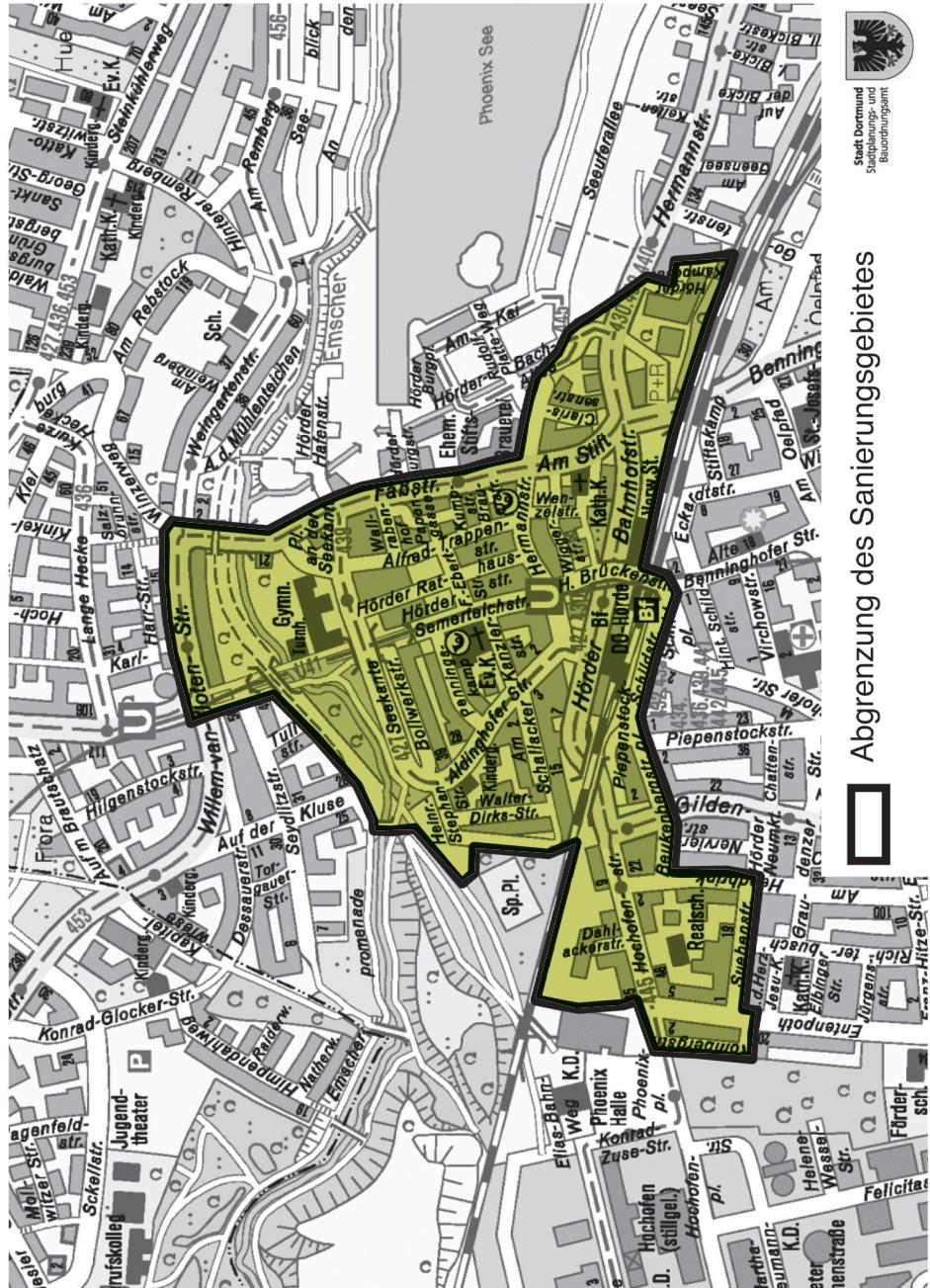
Außengastronomien auf öffentlichen Flächen sind und bleiben Teil des öffentlichen Stadtraums und müssen auch als solcher wahrgenommen werden. Die gestalterische Umfunktionierung einer öffentlichen Fläche mit Podesten, Teppichen und anderen Bodenbelägen vermittelt den Eindruck einer privaten Fläche und ist nicht zulässig.

Genehmigungspflicht von Außengastronomie

Für die Außengastronomie im öffentlichen Raum, ohne bauliche Anlagen, bedarf es der Sondernutzungserlaubnis durch das Tiefbauamt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund zu stellen.

Ob die Ziele der Gestaltung der Außengastronomie, gemäß der Sanierungssatzung erfüllt sind, wird vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Stadterneuerung, geprüft. Dort sind die entsprechenden Pläne über Aufstellart und die Beschreibungen der Bestuhlung vorzulegen. Sollte zu erkennen sein, dass die Ziele nicht erfüllt werden, wird dem Antragsteller eine Beratung angeboten.

Sanierungsgebiet "Stadterneuerung Hörde Zentrum"



Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Impressum

Herausgeber: Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungamt,
GB Stadterneuerung

Verantwortlich: Susanne Linnebach

Redaktion: Annette Reinecke-Guntermann

Fotos: Jutta Sankowski, Gerd Schmedes (Titel)

Druck: Blömeke Druck SRS GmbH Herne / 12_2014

